

Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 28.03.2019

| | | | |
|-----------------------------|--|------------------|---------------|
| Beschlussvorlage | Drucksache-Nr.: 210/2019 Kämmerei Sachbearbeiter/in: Gregor Meier | | |
| Jahresabschluss 2017 | | | |
| Beratungsfolge: | | | |
| Gremium | Datum | Sitzungsart | Zuständigkeit |
| Rechnungsprüfungsausschuss | 10.04.2019 | nicht öffentlich | Vorberatung |
| Rat | 10.04.2019 | öffentlich | Entscheidung |

Sachverhalt:

Gemäß § 95 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Die Jahresabschlüsse müssen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Marienmünster vermitteln und sind zu erläutern. Die Jahresabschlüsse bestehen aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Beizufügen ist jeweils ein Lagebericht.

Es ist die gesetzliche Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses, die Jahresabschlüsse zu prüfen. Er kann sich hierfür Dritter bedienen.

Zur Erfüllung der Prüfpflicht des Rechnungsprüfungsausschusses hat dieser mit Beschluss vom 12.12.2018 die INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Bad Oeynhausen mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 beauftragt worden.

Der Jahresabschluss 2017 wurde inzwischen durch den Kämmerer aufgestellt, durch den Bürgermeister bestätigt und durch die INTECON GmbH geprüft. Es wurde in ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfungsergebnisse zum Jahresabschluss 2017 werden durch einen Vertreter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Sitzung vorgestellt.

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Darüber hinaus entscheidet der Rat über die Entlastung des Bürgermeisters.

Anlagen:

- 1.) Auszug zur Bilanz 2017
- 2.) Auszug zur Ergebnisrechnung 2017
- 3.) Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss 2017

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

Entfällt.

Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses für den Rat:

1. Der Rat stellt den geprüften Jahresabschluss 2017 gemäß § 96 Abs.1 Satz 1 GO NRW fest.
2. Die Bilanzsumme 2017 beträgt 48.598 T€, der Bestand an liquiden Mitteln 2017 liegt bei 3.637 T€, der Jahresüberschuss 2017 beläuft sich auf 1.099 T€ und wird in die Ausgleichsrücklage eingestellt.
3. Dem Bürgermeister wird Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW für den Jahresabschluss 2017 erteilt.

Beschlussvorschlag für den Rat:

1. Der Rat stellt den geprüften Jahresabschluss 2017 gemäß § 96 Abs.1 Satz 1 GO NRW fest.
2. Die Bilanzsumme 2017 beträgt 48.598 T€, der Bestand an liquiden Mitteln 2017 liegt bei 3.637 T€, der Jahresüberschuss 2017 beläuft sich auf 1.099 T€ und wird in die Ausgleichsrücklage eingestellt.
3. Dem Bürgermeister wird Entlastung gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW für den Jahresabschluss 2017 erteilt.